
Vorstoss-Nr: 160-2010
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 08.09.2010
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 25
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion: VOL

Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten

Jeder, der am Abend schon mal am Bahnhof in Bern war, weiss, dass der Kanton Bern ein Problem mit seinen Ladenöffnungszeiten hat. Die Migros-Filiale am Bahnhof Bern ist immer überfüllt – ein deutliches Zeichen dafür, dass bei der Bevölkerung der dringende Bedarf besteht, auch ausserhalb der bisherigen Geschäftszeiten einzukaufen. Die Ladenöffnungszeiten werden vom Kanton geregelt, der Bund gibt einzig mit dem Arbeitsrecht einen gewissen Rahmen, der eingehalten werden muss. Innerhalb dieses Rahmens können die Öffnungszeiten aber liberalisiert werden.

In unserer modernen Gesellschaft haben sich die Arbeitszeiten verschoben und es ist an der Zeit, dass auch die Ladenöffnungszeiten den neuen Bedürfnissen angepasst werden. In anderen Kantonen wie Basel-Landschaft oder Genf ist dies bereits der Fall und die Beispiele zeigen, dass es funktioniert. Die Bewohner dieser Kantone nutzen das erweiterte Angebot rege und gehen zu angeblichen Randzeiten einkaufen. Auch der Kanton Bern muss jetzt handeln, um im interkantonalen Vergleich nicht den Kürzeren zu ziehen. Liberale Öffnungszeiten fördern die Wirtschaft und schaffen zusätzliche Arbeitsplätze. Anders laufen wir Gefahr, dass die Bernerinnen und Berner in die angrenzenden Kantone zum Einkaufen fahren, wenn diese attraktivere Öffnungszeiten ihrer Geschäfte haben.

Bislang gelten folgende Regeln für den Kanton Bern: Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr geöffnet haben und am Samstag von 6 bis 17 Uhr. Einmal pro Woche ist ein Abendverkauf werktags bis 22 Uhr erlaubt. Das Arbeitsrecht auf Bundesebene ist viel liberaler und sieht eine mögliche Arbeitszeit zwischen 5 und 24 Uhr bzw. 23 Uhr am Samstag vor.

Deshalb fordere ich den Regierungsrat auf, die kantonalen Vorschriften wie folgt zu liberalisieren:

1. Von Montag bis Freitag sind Öffnungszeiten von 5 bis 24 Uhr gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) einzuführen. Hierbei kann jeder Betrieb selbst entscheiden, wann in dieser Zeitspanne er geöffnet haben möchte.
2. Am Samstag ist eine Öffnungszeit von 5 bis 23 Uhr gemäss Artikel 18 Absatz 2 ArG einzuführen. Erneut kann der Betrieb selbst entscheiden, wann in dieser Zeitspanne er geöffnet haben möchte.

